

# Antrag auf Aufnahme in die Vormerkliste für Bojenliegeplätze am Ammersee

Landratsamt Landsberg am Lech  
Sachgebiet 42 - Wasserrecht  
Von-Kühlmann-Straße 15  
86899 Landsberg am Lech

## Antragsteller

Name, Vorname		
PLZ	Ort	Straße, Hausnummer
Telefon (tagsüber)	Telefon (mobil)	E-Mail
Geburtsdatum	Geburtsort	

## Bojenliegeplatz

Wo am Ammersee möchten Sie den Bojenliegeplatz einrichten? (Ort, Bojenfeld, Grundstücks-FI.Nr.)
Bitte begründen und belegen Sie Ihren Wunsch:

### Bitte beachten:

Liegeplatzwünsche, für die Ammersee-Westseite werden ausschließlich unter Vorlage eines der folgenden höchstpersönlichen Belege für den entsprechenden Ortsbezug berücksichtigt:

1. Adresse am Erstwohnsitz oder Zweitwohnsitzmeldebescheinigung
2. Mitgliedschaft in einem Verein oder der Wasserwacht
3. Auszug aus dem Grundbuch über Grundbesitz
4. Beleg über einen Dauercampingplatz

Ein Anspruch auf einen bestimmten Liegeplatz besteht nicht.

Besitzen Sie bereits ein Boot?	<input type="radio"/> Nein	<input type="radio"/> Ja, mit folgendem Tiefgang: _____ m
Hat bereits ein Familienmitglied eine Boje?	<input type="radio"/> Nein	<input type="radio"/> Ja, die Bojen-Nr. lautet: _____
Steht ein Familienmitglied in einer Bojenvormerkliste?	<input type="radio"/> Nein	<input type="radio"/> Ja,
Wenn ja, wer?	_____	

### Hinweise:

Es erfolgt zunächst nur eine Eintragung in die Vormerkliste. Die Eintragungsgebühr beträgt einmalig 20 Euro. Die Eintragung begründet kein Recht auf Zuteilung einer Boje. Sie können nur für eine Boje vorgemerkt werden, wenn Sie nicht in einer Warteliste für einen der oberbayerischen Seen vorgemerkt sind oder auf einem dieser Gewässer bereits eine Boje innehaben.

Bitte teilen Sie in Ihrem eigenen Interesse während der Wartezeit eintretende Adressänderungen dem Landratsamt Landsberg am Lech unverzüglich mit, da Sie sonst nicht benachrichtigt werden können, wenn Ihnen eine Boje zugeweiht werden kann.

Die Wartezeit bis zur Zuteilung einer Boje ist nicht absehbar, sie beläuft sich derzeit auf ca. 5-7 Jahre. Die Genehmigung wird auf die Dauer von 7 Jahren erteilt. Eine erneute Eintragung in die Vormerkliste kann frühestens 6 Monate vor Ablauf der Bojengenehmigung erfolgen.

Die Boje darf nur vom Genehmigungs- bzw. Vertragsinhaber mit einem in seinem Eigentum stehenden Wasserfahrzeug genutzt werden (höchstpersönliche Nutzung).

Wenn Ihnen eine Boje zugeweiht wurde, erteilt das Landratsamt die Genehmigung für das Setzen einer neuen bzw. Übernehmen einer bereits bestehenden Bojenanlage. Die Staatl. Seeverwaltung räumt Ihnen in Vertretung des Freistaates Bayern als Gewässereigentümer ein privatrechtliches Bojenplatzrecht im See ein. Die Bojenanlage (Bojenkörper, Kette, Bojenstein) ist Ihr Eigentum und von Ihnen zu unterhalten. . Bojennutzungsverträge werden grundsätzlich nur mit volljährigen Personen (Vollendung des 18. Lebensjahres) abgeschlossen.

**Ich habe von den vorgenannten Hinweisen und Bedingungen Kenntnis genommen und erkenne sie an.**

\_\_\_\_\_  
Ort Datum Unterschrift Antragsteller/in



# Hinweisblatt für den Betroffenen zum Datenschutz bei der Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person (Antragsteller)

## Landratsamt Landsberg am Lech Naturschutz und Wasserrecht

Folgende Informationen sind Ihnen gem. Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) bei der Erhebung personenbezogener Daten mitzuteilen:

### 1. Die Daten werden in folgendem Zusammenhang erhoben (zu Art. 6 Abs. 1 DS-GVO):

Antrag auf Eintragung in die Bojenvormerkliste bzw. Motorbootvormerkliste

### 2. Verantwortlich gem. Art. 13 Abs. 1a DS-GVO für die Datenerhebung ist:

Landratsamt Landsberg am Lech, von Kühlmann-Str. 15, Tel. Nr. 129 - 0, Email: [poststelle@lra-ll.bayern.de](mailto:poststelle@lra-ll.bayern.de)

### 3. Kontaktdaten des Behördlichen Datenschutzbeauftragten für das Landratsamt Landsberg

Landratsamt Landsberg am Lech, Datenschutzbeauftragter, von-Kühlmann-Straße 15, 86899 Landsberg;  
Tel. 08191/129-1300; [datenschutz@lra-ll.bayern.de](mailto:datenschutz@lra-ll.bayern.de)

### 4a. Die Erhebung der Daten ist notwendig um (zu Art. 13 Abs. 1c DS-GVO):

Sie in die Vormerkliste eintragen zu können und Ihnen nach Ablauf der Wartezeit eine Motorboot- bzw. Bojengenehmigung erteilen zu können.

### 4b. Ihre Daten werden aufgrund folgender Rechtsgrundlage erhoben und gespeichert (zu Art. 13 Abs. 1c DS-GVO):

Art. 4 Abs. 1 BayDSG

### 5. Ihre Daten werden an folgende weitere zuständige Stellen weitergegeben (zu Art. 13 Abs. 1e DS-GVO):

Bayer. Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen, Kreiskasse zur Abwicklung der Zahlungsvorgänge bzw. zur Vollstreckung

Soweit ein zahlungswirksamer Vorgang vorliegt, werden Ihre hierfür erforderlichen Daten an die Kreiskasse oder die Staatsoberkasse Bayern und die jeweils zuständigen Vollstreckungsbehörden übermittelt.

### 6. Ihre Daten werden nach der Erhebung für folgenden Zeitraum gespeichert (zu Art. 13 Abs. 2a DS-GVO):

Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Landratsamt Landsberg am Lech so lange gespeichert, wie dies hinsichtlich der Ihnen erteilten Gestattung zur Ausübung der Gewässeraufsicht erforderlich ist. Die Aktenaufbewahrungsfrist nach dem Einheitsaktenplan beträgt 10 Jahre.

**Nach diesem Zeitpunkt erfolgt die Löschung der Daten.**

### 7. Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Sie haben gegenüber dem Landratsamt Landsberg am Lech ein Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie ggf. auf Berichtigung, Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten sowie ein etwaiges Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein etwaiges Recht auf Datenübertragbarkeit. Desweiteren besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz.

**Sollten Sie notwendige Informationen nicht bereitstellen wollen, kann Ihr Antrag nicht geprüft werden. Dies hat zur Folge, dass z.B. über den Antrag nicht abschließend entschieden werden kann, keine Leistungen bewilligt werden können oder weitere Maßnahmen ergriffen werden.**

**Ist beabsichtigt, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den sie im Antragsverfahren erhoben wurden, so stellt Ihnen das Landratsamt Landsberg vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen zur Verfügung.**

